



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. X

Rosenheim, XX.01.2021

166. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim - Anordnung  
eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen. .... XXX

### Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Übersicht über öffentliche Plätze

**Herausgeber:** Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015  
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO  
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.  
Im Internet unter: [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de) – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

# GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

## Allgemeinverfügung

### zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 des IfSG und § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf folgenden öffentlichen Plätzen im Kreisgebiet verboten:
  - a) Stadt Wasserburg
    - Innbrücke („Rote Brücke“)
    - Bruckgasse
    - Marienplatz
    - Rathausgasse
    - Salzsanderzeile
    - Herrengasse
    - Frauengasse
    - Färbergasse
    - Schustergasse
    - Hofstatt
    - Ledererzeile
  - b) Stadt Kolbermoor
    - Vorplatz der Pauline-Thoma-Schule
  - c) Stadt Bad Aibling
    - Maximiliansplatz
2. Die genaue Bemessung der in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung benannten öffentlichen Plätze ergibt sich aus Anhang 1. Diese sind insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Gemeinden werden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeidienststellen dazu angehalten, die o.g. öffentlichen Plätze mit geeigneten Hinweisschildern in ausreichender Anzahl zu versehen.
3. Verstöße gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
4. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 30.01.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 14.02.2021.

#### Hinweis:

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

## Begründung:

### I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 2 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 53.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 9800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten liegt der Inzidenzwert des Landkreises Rosenheim tagesaktuell bei 84,57.

Am 15.12.2020 wurde vom bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die inzwischen 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen.

Aufgrund der erneut ansteigenden Infektionszahlen wurde das öffentliche Leben im gesamten Freistaat den weitreichenden Beschränkungen eines sog. „harten Lockdowns“ unterworfen.

### II.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 verfügten Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Abs.1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und erste Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von ausreichend Impfstoff - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Vielmehr versterben aktuell mehrere Hundert Personen täglich in Deutschland an und mit dem Virus.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere die Verhängung eines Verbots von Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 11. BayIfSMV). In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten. Mit Wirkung ab dem 16.12.2020 wurde das öffentliche Leben im Rahmen eines sog. „harten Lockdowns“ in zahlreichen Bereichen erneut erheblichen Beschränkungen unterworfen.

Gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden dazu aufgefordert, auf zu bestimmenden öffentlichen Plätzen den Konsum von Alkohol zu verbieten. Die Festsetzung von Alkoholverboten auf bestimmten öffentlichen Plätzen ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch nach der Entscheidung des BayVG vom 19.01.2021 grundsätzlich verhältnismäßig. Die Aufhebung des bayernweiten Alkoholverbots im Freien erfolgte nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, sondern aus Bestimmtheitsgründen. Dem Erfordernis der Bestimmtheit von Bereichen, in denen es geboten ist, ein Alkoholverbot auszusprechen, wird mit der konkreten Festsetzung der Plätze in dieser Allgemeinverfügung Rechnung getragen. Vom Landratsamt Rosenheim wurden die Ortsgemeinden, die örtlichen Polizeidienststellen und das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim jeweils um entsprechende Einschätzungen gebeten.

Auch wenn das Kreisgebiet überwiegend ländlich geprägt ist, bestehen doch gewisse zentrale Begegnungsflächen und öffentliche Plätze in einigen Gemeinden auf denen Personenansammlungen in größerem Ausmaß zumindest temporär nicht ausgeschlossen werden können. Da etwa Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten, Ladengeschäfte aber auch Gaststätten, Clubs und Bars aufgrund der Pandemie aktuell geschlossen sind und auch die sozialen Kontakte stark eingeschränkt wurden, unternehmen viele Menschen gerne einen Spaziergang an der frischen Luft, ohne im Allgemeinen gegen die geltenden Bestimmungen zu verstoßen. Dennoch steht zu erwarten, dass es hierbei gerade auf den o.g. Plätzen zu zahlreichen zufälligen und spontanen Begegnungen kommen könnte.

Da Gaststätten, Bars und Clubs, in denen für gewöhnlich Alkohol konsumiert wird, ebenfalls geschlossen zu halten sind, hat sich gemäß den Erfahrungen der örtlichen Sicherheitsbehörden in der Vergangenheit gezeigt, dass - trotz den geltenden Ausgangsbeschränkungen - zum Konsum von Alkohol teils auf o.g. öffentliche Plätze ausgewichen wird.

Mit dem Konsum von Alkohol erhöht sich das Risiko, entweder aus Übermut oder Unachtsamkeit, infektionsschutzrechtlichen Regeln – beispielsweise das Abstandsgebot - zu missachten. Dies muss zur Verhinderung von nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten dringend vermieden werden. Ohne die zusätzliche infektionsschutzrechtliche Maßnahme, den Konsum von Alkohol auf den bestimmten Plätzen zu verbieten, kann auf o.g. öffentlichen Plätzen kein ausreichender Gesundheitsschutz gewährleistet werden.

Die Gefahr erhöht sich zudem dadurch, dass die Infektionsketten in diesen Fällen wohl nur mit besonders großem Ermittlungsaufwand nachvollzogen werden könnten und das auch im Freien bestehende Infektionsrisiko gerade bei spontanen Treffen mit Bekannten deutlich unterschätzt wird.

Im Hinblick auf die sich verbreitenden neuen Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in erheblichem Maße infektiöser sind, kann unter freiem Himmel keine pauschale Entwarnung vor einer Infektion gegeben werden.

Die unter Ziffer 1. dieser Verfügung festgesetzten Maßnahme sind nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim geeignet, dem vorherrschenden diffusen Infektionsgeschehen im Kreisgebiet wirksam entgegenzuwirken und zusätzliche Belastungen des Gesundheitssystems zu begrenzen.

Das Verbot des Konsums von Alkohol auf hierfür besonders beliebten Plätzen beugt unerwünschte Ansammlungen vor.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist erforderlich.

Die Bestimmungen der 11. BayIfSMV verpflichten die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ausnahmslos, alle öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrung gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Bei Ausweisung von Plätzen in o.g. Zusammenhang besteht von Seiten des Landratsamtes Rosenheim somit kein Entschließungsermessen, sondern lediglich ein Auswahlermessen. Mildere Mittel, wie ein bloßes Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen, sind – insbesondere im Hinblick auf die hohen Fallzahlen und die bereits stark angespannte Situation in den Gesundheitseinrichtungen - nicht länger ausreichend, um Infektionen wirksam vorzubeugen und das Gesundheitssystem zu schützen.

Die verfügte Maßnahme ist auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von fast einem Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Die Eingriffe werden jedoch durch Ihre strikte örtliche Begrenzung abgemildert.

Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und - insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus - bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. Es wäre nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Schutzmaßnahmen würden zusätzlich noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 2:

Der genaue örtliche Geltungsbereich der verfügten Maßnahme ist dem Plan im Anhang (Anhang 1) zu entnehmen. Um die Bürger auf die bestehenden Pflichten und Verbote aufmerksam zu machen, ist eine entsprechende Beschilderung vor Ort geboten.

Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnung zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog, soweit möglich, analoge Anwendung.

Zu Ziffer 4 und 5:

Die Anordnung tritt am 30.01.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 14.02.2021. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 29.01.2020

gez.

Mascher  
Regierungsrätin

611-5304-1-39